

Statuten

www.jumu-guerbetal.ch

www.ms-guerbetal.ch

Statuten der Jugendmusik Gürbetal

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vereinsform
 - 2 Zweck
 - 3 Organisation
 - 3.2 Organe
 - 3.2.1 Hauptversammlung
 - 3.2.2 Der Vorstand
 - 3.2.3 Aufgaben der Rechnungsrevisoren
 - 3.2.4 Musikalische Leitung
 - 4 Mitgliedschaft
 - 4.1 Arten der Mitgliedschaft
 - 4.2 Aktivmitglieder
 - 4.2.1 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder
 - 4.2.2 Eintritt / Austritt
 - 4.2.4 Ausschluss
 - 4.2.5 Präsenzkontrolle und Fleissauszeichnung
 - 4.2.6 Schulreglement
 - 4.3 Patronatsmitglieder
 - 4.4 Gönner
 - 5 Tätigkeiten
 - 5.1 Proben
 - 5.2 Auftritte
 - 6 Finanzen
 - 6.1 Einnahmen
 - 6.2 Ausgaben
 - 6.3 Gewinn / Verlust
 - 6.4 Ausgaben zu Lasten Musikschule
 - 6.5 Mitgliederbeiträge
 - 6.6 Musikalische Leitung
 - 6.7 Schulgeld
 - 6.8 Übrige Kosten
 - 7 Ausrüstung
 - 7.1 Instrumente / Bereitstellung
 - 7.2 Unterhalt und Reparaturen
 - 7.3 Uniformen
 - 7.4 Noten- und Unterrichtsmaterial
 - 8 Reglemente
 - 8.1 Statuten der JM
 - 8.2 Änderungen
 - 9 Auflösung
 - 9.1 Voraussetzung
 - 9.2 Vorgehen
- Anhänge
- 1 Uniformen Reglement
 - 2 Finanzielle Regelungen
 - 3 Aufgabenbereiche Vorstand

1 Vereinsform

Die Jugendmusik Gürbetal (nachfolgend JM genannt) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB mit Sitz in Gurzelen.

Die JM kann sich Verbänden oder anderen Vereinen anschliessen, welche die gleichen Ziele verfolgen.

2 Zweck

Die JM ist ein Ausbildungsangebot der Musikschule Region Gürbetal und steht allen Jugendlichen (Schülern) offen.

Mit der musikalischen Ausbildung auf einem in der Blasmusik verwendeten Instrument will die JM Gürbetal Jugendlichen das gemeinsame Musizieren ermöglichen.

Die JM besorgt dadurch aber auch die Förderung des Nachwuchses der Musikgesellschaften in der Region und hilft nach Absprache bei deren Anlässen mit.

Grundsätzlich richtet sich die Jugendmusik an Jugendliche im Alter von 10-18.

3 Organisation

Hauptversammlung

- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- musikalische Leitung

3.2.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise zu Beginn des neuen Vereinsjahres statt.

Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und Patronatsmitglieder. (gesetzliche Vertreter)

Zur HV ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Anträge z.H. der HV sind spätestens bis am 30. Juni beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Die Traktanden setzen sich wie folgt zusammen:

1. Apell
2. Wahl eines Stimmenzählers
3. Mutationen
4. Protokoll
5. Finanzen
 - 5.1. Jahresrechnung
 - 5.2. Revisorenbericht
 - 5.3. Budget für das folgende Jahr
 - 5.4. Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - 5.5. Festlegen des Gönnerbeitrages
6. Jahresbericht des Präsidiums und der musikalischen Leitung
7. Tätigkeitsprogramm und Festlegen der Anzahl Wochenlektionen
8. Wahlen:
 - 8.1. des Vorstandes
 - 8.2. der musikalischen Leitung auf Antrag der Musikschule Region Gürbetal
 - 8.3. der Rechnungsrevisoren
9. Anträge
10. Verschiedenes

3.2.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter pro Stammverein
- Das Präsidium kann als einzige Ausnahme durch einen zweiten Vertreter aus einem Stammverein kommen
- Vertretung der Musikschule Region Gürbetal
- Musikalische Leitung
- Elternvertreter
- 2 Aktivmitglieder

Der Präsident wird an der Hauptversammlung gewählt

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ämter des Vizepräsidenten, Kassiers, Sekretärs, Materialverwalters und der mind. 6 Beisitzer werden durch die Vorstandsmitglieder bekleidet.

Bei Bedarf können auch Dritte in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsvertreter der Aktivmitglieder werden durch die Jugendlichen vorgeschlagen. Alle Vorstandsmitglieder, ausser die Vertretung der Musikschule, werden alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vertreter der Musikschule Region Gürbetal wird nicht von der Hauptversammlung gewählt sondern von der Musikschule gestellt.

3.2.2.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung über die Teilnahme an Veranstaltungen
- Vertretung der JM nach aussen und gegenüber den Inhabern der elterlichen Gewalt.
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- Antragstellung zuhanden der Hauptversammlung.
- Verwaltung der JM eigenen Uniformen und übriges Materiales.
- Antrag an die HV zur Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Regelmässiges informieren der Musikgesellschaften (durch ihre Vertreter) über die Geschäfte der JM.

3.2.2.2 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Präsident

- Leitet alle Sitzungen und Versammlungen.
- Überwacht die Ausführung der Beschlüsse und Beachtung der Statuten und Reglemente.
- Er hat der HV einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr vorzulegen
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für die JM führt der Präsident (im Vertretungsfall der Vizepräsident) jeweils gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier.

Der Vizepräsident

- Vertritt den Präsidenten und übernimmt speziell ihm zugewiesene Aufgaben.

Der Sekretär

- Führt die Korrespondenz, das zentrale Mitgliederregister und die Sitzungsprotokolle.

Der Kassier

- Besorgt das Kassawesen der JM und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich.
- Legt der HV eine von den Rechnungsrevisoren geprüfte, abgeschlossene Jahresrechnung vor.
- Erstellt für die HV ein Budget für das kommende Vereinsjahr

Der Materialverwalter

- Stellt die Uniformen der JM bereit, überwacht deren Zustand und veranlasst die notwendigen Änderungen und beantragt die erforderlichen Anschaffungen.

Der übrigen Vorstandsmitglieder

- Die Aufgaben werden im Anhang 3 aufgeführt
- Die aufgeführten Arbeiten werden durch den VS zugeteilt
- Die durch den VS genehmigte Zuteilung bildet Anhang 3 der Statuten

3.2.3 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- Zur Prüfung der Vereinskasse werden an der HV zwei Rechnungsrevisoren gewählt.
- Sie haben über ihren Befund der HV Bericht zu erstatten.
- Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied in den Ausstand kommt und durch ein neues ersetzt wird.

3.2.4 Musikalische Leitung

- Die Gehaltseinstufung erfolgt nach Art. 14 MSV.
- Die musikalische Leitung kann durch eine oder zwei Lehrpersonen der Musikschule Gürbetal besetzt werden
- Die musikalische Leitung ist für die Literatúrauswahl, sowie deren Verwaltung und Archivierung verantwortlich.
- Intensiv- und Zusatzproben werden durch sie veranlasst, vorbereitet und organisiert.
- Suisagebühren sind mit der Pauschalentschädigung der Musikschule abgegolten.

4 Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft - Aktivmitglieder

- Patronatsmitglieder
- Gönner

4.2 Aktivmitglieder

- Alle Jugendliche aus der Region (gem. Art. 5.2 + 5.3 Schulreglement Musikschule Gürbetal), der die musikalischen Anforderungen und die nachstehenden altersmässigen Bedingungen erfüllt, kann in die JM eintreten. Alle Aktivmitglieder der JM sind automatisch Schüler der Musikschule Region Gürbetal.
- Die An- und Abmeldungen der JM-Mitglieder bei der Musikschule erfolgen gesammelt durch die JM.
- Ensembleunterricht erfordert Planung und Kontinuität innerhalb der Gruppe. Ein Austritt während eines laufenden Schuljahres ist deshalb nicht möglich. Zudem sind vereinbarte Konzerttermine/Auftritte in jedem Fall verbindlich.

4.2.1 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- Regelmässiges Üben und Probenbesuch
- Rechtzeitiges Abmelden bei Verhinderung bei der musikalischen Leitung
- Sorgfältiges Behandeln des Notenmaterials und der Uniformen
- Beachten der Anweisungen der musikalischen Leitung und des Vorstandes

- Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung wird das Aktivmitglied, bzw. der gesetzliche Vertreter, Notenmaterials und der Uniformen haftbar gemacht.
- Für Vorkommnisse nach der Entlassung aus den Proben und den Anlässen lehnt der Vorstand jegliche Verantwortung ab.
- Die Aktivmitglieder müssen privat gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Die JM lehnt jegliche Haftung für Vorkommnisse, die mit ihrem Betrieb zusammenhängen ab.

4.2.2 Eintritt / Austritt

- Eintritt in die JM nach bestandenem Test 2 oder gleichwertiger Qualifikation
- Einsatz im Stammverein nach bestandenem Test 3 oder gleichwertiger Qualifikation. Bis Ende der obligatorischen Schulzeit hat die JM vor den Stammvereinen Priorität.
- Im letzten Schuljahr sind Übergangslösungen möglich.
 - o Entsprechende Anliegen sind der musikalischen Leitung und dem Präsidium vorzustellen und zu beantragen
 - o Folgende Gründe werden berücksichtigt und beurteilt:
 - Laufende Integration in den Stammverein
 - Durch Berufswahl bedingte Absenzen
 - o Musikalische Leitung und Präsidium entscheiden abschliessend über das Anliegen
- Übergangslösungen sind nur für Mitglieder aus Stammvereinen möglich.
- Mitglieder ohne Stammvereine können Aktivitäten in anderen Vereinen nicht geltend machen
- nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit hat für die Blasmusikschüler der Stammverein Priorität
- Austritte sind schriftlich, spätestens am 01. Juni der HV dem Präsidium einzureichen
- Austritte müssen von der gesetzlichen Vertretung ebenfalls unterzeichnet werden

4.2.3 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- ungenügender Leistung
- wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Proben und Anlässen
- öfterem Stören des Unterrichtes und der Proben
- Bei nichtbezahlen des Vereinsbeitrages

Ein Ausschluss wird durch die musikalische Leitung und dem Kassier dem Vorstand beantragt und durch diesen genehmigt

4.2.4 Präsenzkontrolle und Fleissauszeichnung

Die musikalische Leitung führt die Präsenzkontrolle.

Fleissige Mitglieder werden nach Ermessen des Vorstandes geehrt.

4.2.5 Schulreglement der Musikschule Region Gürbetal

Aktivmitglieder, resp. Ihre gesetzlichen Vertreter sind mit den im Schulreglement enthaltenen Bestimmungen einverstanden.

4.3 Patronatsmitglieder

Als Patronatsmitglieder werden die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder bezeichnet. Stimmberechtigt ist ein Elternteil pro Aktivmitglied (max. 2 pro Familie)

4.4 Gönner

Gönner wird, wer den minimalen Gönnerbeitrag, der durch die HV festgelegt wird, bezahlt. Der Gönnerbeitrag ist Bestandteil Anhang 2

5 Tätigkeiten

5.1 Proben

- Pro Schulwoche wird mit der JM grundsätzlich eine Gesamtprobe durchgeführt.
- Pro Schuljahr findet in der Regel zusätzlich ein Probewochenende sowie ein Probetag statt.
- Zusatzproben werden bei Bedarf eingeschaltet.

5.2 Auftritte

Mit öffentlichen Auftritten wird das Resultat der Ausbildung und das Können der JM den Eltern, Musikgesellschaften und der Öffentlichkeit gezeigt und damit auch um Unterstützung geworben.

6 Finanzen

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Konzerteinnahmen
- Gönnerbeiträgen und Geschenken

6.2 Ausgaben

Über die Verwendung der Gelder im Rahmen des genehmigten Budgets entscheidet abschliessend der Vorstand.

6.3 Gewinn / Verlust

Gewinn und Verlust gehen in vollem Umfang zu Gunsten / Lasten des JM Vermögens.

6.4. Ausgaben zu Lasten Musikschule

Die Entschädigung der musikalischen Leitung, die Entschädigung für zusätzliche Registerleiter, die Mieten für Probelokal, Konzertlokale Spezialinstrumente (Schlagzeug) sowie für den Instrumententransport und die Anschaffung von Notenmaterialien gehen zu Lasten der Musikschule Region Gürbetal.

6.5 Mitgliederbeiträge

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die JM.

6.6 Musikalische Leitung

Die Entschädigung der musikalischen Leitung ist Sache der Musikschule Gürbetal

6.7 Schulgeld

Wird im Anhang 2 Schulgeld geregelt

6.8 Übrige Kosten

Alle übrig anfallende Kosten stellen keinen Bestandteil des Schulgeldes dar. Es sind dies:

- Übernachtungskosten Proben-Weekend oder Musiklagern
- Gemeinsame Reisen oder Ausflüge
- Bankettkarten an Musiktagen

Der VS kann einen Beitrag bewilligen, sofern dieser im Budget vorgesehen ist

7 Ausrüstung

7.1 Instrumente / Bereitstellung

- Instrumente werden durch die Musikgesellschaften für ihren Nachwuchs zur Verfügung gestellt
- Für die Instrumente der Kinder, welche nicht über eine Musikgesellschaft teilnehmen, sind die Eltern verantwortlich

7.2 Unterhalt und Reparaturen

Für Unterhalt und Reparaturen der Instrumente sind die Stammvereine, respektive die Eltern verantwortlich.

An die JM können keine finanziellen Forderungen gestellt werden

7.3 Uniformen

Siehe Anhang 1

7.4 Noten - und Unterrichtsmaterial

Für die Verwaltung des Notenmaterials ist der musikalische Leiter verantwortlich und er führt ein Titelverzeichnis.

8 Reglemente

8.1 Statuten der JM

Ausserhalb der Statuten der JM bestehen Richtlinien und Reglemente wie z.B.:

- Schulreglement der Musikschule Region Gürbetal
- Anhang 1 - 3

8.2 Änderungen

- Zuständig für die Statutenänderung ist die Hauptversammlung
- Zuständig für Anhang 1 ist die Hauptversammlung
- Zuständig für Anhang 2 ist die Hauptversammlung
- Zuständig für Anhang 3 ist der VS
- Zuständig für Richtlinien und Reglemente ist der Vorstand
- Änderungen der Anhänge 1 – 3 können ohne Statutenänderung ausgeführt werden

9 Auflösung

9.1 Voraussetzung

Über die Auflösung der JM Gürbetal entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

9.2 Vorgehen

Die Liquidation regelt der Vorstand.

Über die Verteilung des allfälligen Gewinns / Verlustes entscheidet die Hauptversammlung bei der Auflösung

Vorstehende Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom **23. Juni 2022** genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie heben diejenigen vom **18. September 1992** sowie alle inzwischen erfolgten Änderungen und alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse und Reglemente auf.

Kirchdorf, 23.06.2022

Der Präsident:



Markus Schneider

Der Sekretär:



Stefan Keller